



Nr.: 54/2023
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 08.08.2023

Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Heide GmbH, Hinrich-Schmidt-Straße 16, 25746 Heide, hat mit Schreiben vom 18.07.2023 die wasserrechtliche Erlaubnis für die im Rahmen der Errichtung eines Reinwasserbehälters, eines Pumpenhauses und eines Verteilergebäudes für das Wasserwerk Süderholm, Hamburger Straße 200, 25746 Heide (Gemarkung Heide, Flur 41, Flurstück 78/1) erforderliche Grundwasserhaltung über eine Zeitspanne von einem Jahr und einer Wassergesamtmenge von 313.801 m³ beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Vor Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis ist nach den §§ 5 und 7 des UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach durchgeführter überschlägiger Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig beeinflusst, da das Grundwasser nur auf einer begrenzten Fläche von 45 *29 Meter für die Zeitspanne von maximal einem Jahr entnommen und nach Entnahme in unmittelbarer Nähe wieder eingeleitet wird.

Das Vorhaben ist nicht mit Lärmimmissionen verbunden, da schallgedämpfte Elektrovakuumpumpen zum Einsatz kommen.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG stelle ich fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr

zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Kreis Dithmarschen, der Landrat,
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Rungholtstr. 9, 25746 Heide, möglich.

25746 Heide, den 07.08.2023

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall
Im Auftrag

Dr. Ingrid Austen